

► Vergütungsrecht

Faktorerhöhung gerechtfertigt? Darüber können Gerichte und Beihilfestellen auch ohne Sachverständigen entscheiden

| Gerichte und Beihilfefestsetzungsstellen können selbst beurteilen, ob bei der zahnärztlichen Liquidation das Überschreiten des Schwellenwerts gerechtfertigt war oder nicht. Es muss nicht vorher eine (zahn-)ärztliche Stellungnahme oder ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. So entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg in einem Beschluss vom 22.03.2018 (Az. 5 LA 102/17, Abruf-Nr. 201776). |

In seinem Leitsatz betont das OVG: Die Frage, ob Besonderheiten es rechtfertigen, den 2,3-fachen Gebührensatz zu überschreiten, unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Insoweit hätten die zuständigen Beihilfefestsetzungsstellen und die Verwaltungsgerichte in einem sich ggf. anschließenden Rechtsstreit anhand der vom jeweiligen Zahnarzt schriftlich niedergelegten Begründungen zu prüfen, ob damit die Überschreitung des Schwellenwerts gerechtfertigt ist. Solche Fragen könnten die Beihilfefestsetzungsstellen und die Verwaltungsgerichte selbst nach den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben beantworten.

► Abrechnungstipp

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nrn. 2180 und 2330: Die Nr. 2330 ist je Kavität und somit mehrfach berechenbar!

| Bekanntermaßen sind zahlreiche Leistungen der GOZ unterbewertet. Ein typischer Fall ist die „einfache“ Aufbaufüllung nach der GOZ-Nr. 2180: Die Vorbereitung eines zerstörten Zahns mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone ist je Zahn und Sitzung unabhängig von der Anzahl der hierbei versorgten Kavitäten nur einmal berechnungsfähig. Sie wird bei Anwendung des 2,3-fachen Steigerungssatzes lediglich mit 19,40 Euro vergütet. Sind jedoch zusätzlich indirekte Überkappungen indiziert, ergibt sich zusätzliches Abrechnungspotenzial. |

Beachten Sie in diesem Fall die Leistungsbeschreibung der GOZ-Nr. 2330. Denn Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda sind im Unterschied zur GOZ-Nr. 2180 nicht je Zahn, sondern je Kavität ansatzfähig. Das hat zur Folge, dass neben der nur einmal berechnungsfähigen GOZ-Nr. 2180 die Nr. 2330 auch mehrfach berechnet werden kann – und zwar entsprechend der Anzahl der Kavitäten, in denen eine indirekte Überkappung vorgenommen wurde.

PRAXISTIPP | Darüber hinaus verursacht das Auffüllen mehrerer Kavitäten auch einen erhöhten Aufwand bei der „einfachen“ Aufbaufüllung. Daher ist eine Erhöhung des Steigerungsfaktors auf 3,5 für die GOZ-Nr. 2180 angemessen. Als Begründung sollten Sie „Auffüllen mehrerer Kavitäten“ angeben.

(Mitgeteilt von Dr. Michael Striebe, GOZ-Experte der ZA eG)



IHR PLUS IM NETZ

aaz.iww.de

Abruf-Nr. 201776

„Einfache“
Aufbaufüllung ist
unterbewertet

Auffüllen mehrerer
Kavitäten als Grund
für 3,5-fachen Satz